



Foto: Daniela Deeg, ByAK

## Rechenspiele im Gerüstbau

Text: Jutta Heinkelmann und Daniela Deeg

**S**eit Jahrtausenden werden Gerüste errichtet. Für den Gerüstbau werden die unterschiedlichsten Materialien herangezogen. Im asiatischen und afrikanischen Raum sind von alters her Gerüste aus Bambus üblich, die auf den europäischen Betrachter mitunter wie Kunstwerke wirken. Das nachwachsende Material ist leicht, hochstabil und besitzt eine geringe Leitfähigkeit. Manch einer sieht in ihm die Zukunft des Gerüstbaus. Neuralgisch ist jedoch die Verbindung der Stäbe. Eine spezielle Binde-technik – meist mit Draht ausgeführt – ist für Fassadengerüste ohne großartige Lasteneinwirkung problemlos möglich, wie Wissenschaftler der Technischen Universität Darmstadt feststellten.

Sie fanden jedoch auch heraus, dass ein Bambusgerüst nicht als Traggerüst eingesetzt werden kann, da es den in unseren Ländern üblichen statischen Anforderungen nicht ent-

spricht und auch die geforderte Sicherheit nicht bieten kann.

Gerüstbau ist ein komplexes Handwerk und stellt hohe Anforderungen. Planer sollten sich deshalb bereits zu einem frühen Zeitpunkt – spätestens jedoch zur Ausschreibung, besser aber schon in der Werkplanung – mit der Materie auseinandersetzen. Nur so können Probleme z. B. bei der Organisation der Baustelle, der Standzeit des Gerüsts und bei der Abrechnung vermieden werden.


Gerade zum dritten Aspekt erreichten uns in letzter Zeit auffallend viele Rückfragen. Dies nehmen wir zum Anlass, hierauf nun etwas näher einzugehen:

Ist die VOB/C vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Gerüstbauarbeiten nach der ATV DIN 18451. Als Vertragsgrundlage sind auch die Ausschreibung selbst und natürlich die hierin vertraglich festgesetzten Einheitspreise maßgebend. Immer wieder kommt es in der

### **NN** Neues aus der Normung

Praxis jedoch beim für die Abrechnung relevanten Aufmaß von Gerüsten zu Differenzen. Die Norm unterscheidet nämlich zwischen Arbeitsgerüst und Schutzgerüst. Handelt es sich um ein Arbeitsgerüst, so ist das Maß der eingestrichelten Fläche ausschlaggebend.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn bei den Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst auch Dacharbeiten ausgeführt werden. Dies hat nämlich zur Folge, dass für die Ermittlung des Längenmaßes die Dachüberstände heranzuziehen sind und nicht die Länge der Außenwände. Aber Achtung: Handelt es sich um ein Schutzgerüst, so sind die Außenmaße der Gerüstbaukonstruktion selbst zu Grunde zu legen. Eine genaue Definition von Arbeitsgerüst und Schutzgerüst ist in der VOB/C leider nicht zu finden. Statt dessen werden unter dem Punkt 5.2.3 Beispiele für Schutzgerüste aufgezählt, so z. B. Fanggerüste, Dachfanggerüste, Schutzdach oder Fußgängertunnel. Die Unter-

scheidung zwischen Schutz- und Arbeitsgerüst liegt also primär in deren (Haupt-)Funktion. Dient das Gerüst in erster Linie dazu, Arbeiten an Stellen auszuführen, die anders nicht erreicht werden könnten, handelt es sich um ein Arbeitsgerüst. Steht jedoch der Schutz von Arbeitern und/oder Passanten bzw. der Schutz vor Absturz oder Herabfallen der Bauteile im Vordergrund, ist von einem Schutzgerüst auszugehen. Aber ganz so einfach ist es nicht: Selbstverständlich bietet auch jedes Arbeitsgerüst Schutz. So müssen nach Punkt 5.1 einer anderen Norm, nämlich der DIN 12811-1 „Arbeitsgerüste“, diese Gerüste Personen gegen Gefahren durch Absturz schützen. Zudem ist in dieser DIN geregelt, dass jeder Zugangs- und Arbeitsbereich ausreichend Platz bieten muss, eine Fläche für die sichere Lagerung von Materialien und Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird, sowie Einrichtungen zum Schutz darunter befindlicher Personen gegen herabfallende Gegenstände vorgesehen sein müssen. Dies bedeutet, dass auch bei einem Arbeitsgerüst Aspekte des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden, ohne dass dieses dadurch gleich zu einem Schutzgerüst mutiert. Sie sehen: Hier bedarf es Klarheit! Um Missverständnisse von vornherein zu vermeiden, ist eine präzise Ausschreibung das A und O. Spätestens das Vergabegespräch muss genutzt werden, Unklarheiten im Vorfeld zu klären und so Differenzen und Konflikte im Nachgang zu vermeiden. Aber nicht vergessen: In zweitem Fall ist nicht nur das Leistungsverzeichnis als Grundlage für den Vertrag heranzuziehen, sondern auch das Ergebnis des Vergabegesprächs. 

## **Aufstieg auf das Gerüst: Leitern oder Treppen?**

Ähnlich wie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) die Arbeitsstättenverordnung auslegen, konkretisieren die Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Bei Gerüsten ist die 2019 novellierte TRBS 2121, Teil 1 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“ einschlägig. Adressat ist, wie beim Arbeitsstättenrecht, der Arbeitgeber. Er muss z. B. für die Erstellung des Gerüsts eine fachkundige Person beauftragen. Dem Architekten und Bauleiter kommt aber, analog zum Arbeitsstättenrecht, eine Hinweispflicht zu.

In der TRBS 2121 ist auch der Zugang über innenliegende Leitern geregelt: Bis zu einer Höhe von 5 Metern bzw. bei Arbeiten an Einfamilienhäusern (Gebäude der Gebäudeklasse 1a und 2) kann der Zugang über diese erfolgen. In allen anderen Fällen muss, seit der Novelle, eine Treppe vorgesehen werden.

Die TRBS können wie die ASR auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin heruntergeladen werden:

[www.baua.de](http://www.baua.de)